



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 19.09.2025	Ausgabe: 25/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.09.2025	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025	2
17.09.2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28. September 2025	4
18.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2025	6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 14.09.2025 festgestellt. Das Ergebnis wird gem. §§ 35 und 46b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) hiermit bekanntgegeben:

Zur Wahl waren 39.434 Personen wahlberechtigt. Davon haben 17.653 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 44,77%. Bei der Wahl wurden 17.296 gültige Stimmen und 357 ungültige Stimmen abgegeben.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Geburtsort, Name der Partei/Wählergruppe	PLZ, Wohnort, E-Mail	Stimmen	%
1	Doetkotte, Rainer 1969, Gronau (Westf.), Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	48599 Gronau (Westf.), rainer@doetkotte.com	6.173	35,69
2	Hutzenlaub, Kai Georg Erich 1968, Castrop-Rauxel, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	48607 Ochtrup, kai@hutzenlaub.com	3.904	22,57
5	von Borczyskowski, Jörg 1970, Gronau (Westf.), Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)	48599 Gronau (Westf.), joerg@vonbo.de	5.352	30,94
7	Petzold, Tobias 1990, Gronau (Westf.), pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)	48599 Gronau (Westf.), probuergerschaft@web.de	1.867	10,79

Nach § 46c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner von mehreren Bewerbern mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind:

8.649 Stimmen

Der Wahlausschuss stellte fest, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine **Stichwahl** unter den Bewerbern

Rainer Doetkotte (CDU) und Jörg von Borczyskowski (UWG) stattfindet.

Die Stichwahl findet gem. § 46 c KWahlG am zweiten Sonntag nach der Wahl – also am **28.09.2025** – statt.

Hiermit wird gemäß § 46 b KWahlG in Verbindung mit §§ 63, 75 a und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Gronau vom 14.09.2025, der Termin für die Stichwahl (28.09.2025) und die daran beteiligten Bewerber bekanntgegeben.

Gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit §§ 46 b, 46 e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, die Wahlbewerber sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis einschließlich zum 19.10.2025 Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 17.09.2025
Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der
Stadt Gronau (Westf.) am 28. September 2025**

1. Am 28. September 2025 findet die Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Der Bürgermeister hat angeordnet, dass die Ergebnisse der Briefwahl durch die Briefwahlvorstände ermittelt werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:45 Uhr in der Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** sowie ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Briefwahlvorständen.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stadtgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Blinde und Sehbehinderte erhalten unter der Telefonnummer 0800 000 9671 Auskünfte zu Hilfsmitteln und unter der Telefonnummer 02562/12-412 zu barrierefreien Wahlräumen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau (Westf.), 17.09.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer
Stellvertreter/innen sowie über
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2025**

Am Mittwoch, den 01.10.2025, 18:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Wirtschaftszentrum Gronau, Ratssaal, 1. OG, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Erste Beigeordnete Christiane Schrader

Stellvertreter: Stadtbaurat Ralf Groß-Holtick

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Josef Krefter
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied André Mönsters
Herr Hardy Trautwein
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Ibrahim Savci
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer
Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp
Ratsmitglied Stefan Bügener
Ratsmitglied Klaus Bieber
Frau Verena Kernebeck

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024 4. Ergänzung)
2. Niederschrift vom 16.09.2025
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025 (Vorlage 453/2025 1. Ergänzung)
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 454/2025)
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 455/2025)
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gronau, den 18.09.2025
Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete